



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

GAÄ
Untere Abfallbehörden
NGS
LBEG

Bearbeitet von
Dipl.-Ing. Birgit Geiger

E-Mail-Adresse:
Birgit.Geiger
@mu.niedersachsen.de*

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 - 62800

Durchwahl (0511) 120-
3266

Hannover
27.03.2013

Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG): Ende der Abfalleigenschaft von Altreifen (§ 5 KrWG)

Im Rahmen der Berichte zu meinem Erlass vom 27.09.2012, Az.: 36-62800, ist die Frage an mich herangetragen worden, wann die Abfalleigenschaft bei Altreifen endet, die zur Runderneuerung bestimmt sind.

Hierauf beziehend teile ich Ihnen zur der abfallrechtlichen Einstufung von Altreifen Folgendes mit:

Nicht mehr im ursprünglichen Gebrauch befindliche Altreifen erfüllen grundsätzlich den Abfallbegriff gemäß § 3 Absatz 2 und 3 KrWG und sind somit als Abfall anzusehen. Dies gilt auch für solche Altreifen, die zur Runderneuerung bestimmt sind. Erst die runderneueren Altreifen sind als Gegenstände anzusehen, für die im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 3 KrWG entsprechende anwendbare Normen für Erzeugnisse definiert sind, deren Erfüllung ein Kriterium für das Ende der Abfalleigenschaft nach § 5 KrWG bildet.

Auch in anderen Fällen des Einsatzes von Altreifen oder Karkassen in Verfahren zur energetischen oder stofflichen Verwertung ist der Verwertungsvorgang erst als beendet anzusehen, wenn das entsprechende Verwertungsverfahren durchlaufen ist.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

In diesem Zusammenhang kommen mit Blick auf Altreifen besonders zwei Fallgestaltungen in Betracht, auf die ich nachfolgend näher eingehe:

- a) Altreifen, die zulässigerweise und in einem üblichen Rahmen für einen anderen als den ursprünglichen Zweck verwendet werden, sind im Rahmen dieser Nutzung nicht als Abfall im Sinne des KrWG anzusehen. Dies betrifft insbesondere eine entsprechende Nutzung in der Landwirtschaft zum Beschweren von Silofolie im hierfür erforderlichen Umfang oder als Fender bei Boots- und Schiffsanlegern.

Zur rechtlichen Bewertung gebe ich folgende Erläuterung: In entsprechenden Fällen einer neuen Verwendung können hierfür geeignete Abfälle ihre Abfalleigenschaft mit dem Beginn der neuen Nutzung beim neuen Besitzer und Eigentümer verlieren, sofern als Voraussetzung erfüllt ist, dass

- dieser sie durch einen rechtmäßigen Erwerbsvorgang erlangt hat (z. B. nicht unter Verstoß gegen Überlassungspflichten),
- die neue Verwendung nicht gegen Rechtsvorschriften verstößt und nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt,
- die neue Verwendung üblich, d.h. nach der Lebenserfahrung plausibel, ist und eine erhebliche zeitliche Perspektive besitzt, die der Verwendung eines neu hergestellten Gebrauchsgegenstandes zumindest ähnelt.

Unter den genannten Voraussetzungen ist der abfallrechtliche Verwertungsvorgang mit Aufnahme der Nutzung abgeschlossen. Die Kriterien des § 5 Abs. 1 KrWG sind nicht einschlägig.

- b) Im Falle der Abfallverbringung ins Ausland kann die Abfalleigenschaft von Altreifen enden, wenn sie unmittelbar und unzweifelhaft für die unmittelbare Wiederverwendung bestimmt sind und nicht nur die Wiederverwendbarkeit gegeben ist. Dies setzt voraus, dass aussortierte Altreifen der betreffenden Charge entsprechend ihrem Abnutzungsgrad (Profiltiefe) sämtlich im Zielland verwendet werden dürfen und keine der direkten Wiederverwendung entgegenstehenden Beschädigungen vorliegen. Die Möglichkeit einer Beschädigung ist durchweg anzunehmen bei Altreifen, die für den Transport ineinander gepresst („dupliert“ oder auch „tripliert“) werden, um Platz zu sparen.

Zur rechtlichen Einordnung nach § 5 KrWG gebe ich folgende Erläuterung: Wenn die Altreifen entsprechend diesen Anforderungen zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, kann eine bloße Sortierung mit einer Prüfung der v.g. Eigenschaften als "Verwertungsverfahren" ausreichen, um - wenn auch die sonstigen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 KrWG erfüllt sind - die Abfalleigenschaft enden zu lassen. An Stelle einer physischen Veränderung der Abfälle, wie sie in Verwertungsverfahren üblicherweise erfolgt, muss bei dem Abfallbesitzer, der durch Sortierung und Prüfung eine Vorbereitung zur Wiederverwendung vornimmt, dieser Vorgang dokumentiert werden und die geprüften Abfälle müssen identifizierbar sein.

Auf die in der Vergangenheit aufgetretenen Fälle der illegalen Entsorgung von Altreifen, für die offensichtlich kein Markt der Nachfrage bestanden hat, weise ich hin.

Soweit Altreifen bei Vorliegen der Abfalleigenschaft als Abfall verbracht werden sollen, ist ein Notifizierungsverfahren entbehrlich bei innergemeinschaftlichen Verbringungen und Verbringungen in Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, da die Altreifen unter dem Basel-Code B 3140 „grün gelistet“ sind. Allerdings sind auch in diesen Fällen entsprechende Begleitpapiere mitzuführen. Für Verbringungen in Nicht-EU-OECD-Staaten kann ein Verbringungsverbot bestehen, im Regelfall ist ein Notifizierungsverfahren erforderlich. Auf die Verordnung KOM VO (EG) Nr. 1418/2007 weise ich hin.

Im Auftrage



Weyer